

7. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal vom 19.02.2004

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl., S. 90, 93) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl., S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl., S. 582) hat die Gemeindevertretung am 12.12.2023 die folgende 7. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal vom 19.02.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 26 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ 3,76 €. Diese enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für in landwirtschaftlichen Betrieben verbrauchtes Trinkwasser pro m³ 2,72 €. Diese enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Voraussetzung ist, dass das betrieblich genutzte Trinkwasser per Zwischenzähler erfasst wird.

Artikel II

Diese 7. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

63639 Flörsbachtal, den 12.12.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flörsbachtal

Frank Soer
Bürgermeister